



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. April 2020
Folge 7/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 20 bis 28/2020, kundgemacht zw. 31. März und 9. April 2020	2 – 5
Impressum	5



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 31. März 2020

www.stadt-salzburg.at

20. Kundmachung

Änderung der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt Salzburg

GZ: MD/00/32516/2020/001 (KFA)

Kundmachung

des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg (Beschluss vom 10.3.2020), mit der die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt geändert wird:

Aufgrund des § 204 Magistrats-Bedienstetengesetz - MagBeG wird kundgemacht:

Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt, ABl 11/2017 vom 16.6.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 Abs 2 lautet:

„Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für den allgemeinen Beitrag richtet sich nach der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 6 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG zuzüglich eines Steigerungsbetrages in der Höhe von Euro 720,- (ab 1.6.2020). Sie ändert sich jeweils in dem Ausmaß, wie sich die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ändert.“

2. Der § 17 Abs 1 lautet:

„Der allgemeine Beitrag (§ 15 Abs. 2 Z1) beträgt für Mitglieder gemäß § 2 Z1 und Z3 ab 1.6.2020 4,6% und ab 1.1.2021 4,8%, für Mitglieder gemäß § 2 Z 2 ab 1.6.2020 4,7% und ab 1.1.2021 4,9% der Beitragsgrundlage.“

Für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. April 2020

www.stadt-salzburg.at

21. Kundmachung

Errichtung von einseitigen sowie beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/25577/2018/044

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 03.03.2020 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Dr. Petter Straße, vom 1. April 2020 an, einseitig von der Ledwinkastraße bis einschließlich Gst. 236/6, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Viktor Keldorfer Straße, vom 1. April 2020 an, einseitig von der Akademiestraße bis zum Mühlbacherhofweg, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Ludwig Viktor Gasse, vom 1. April 2020 an, einseitig von der Rosa Hofmann Straße bis einschließlich Gst. 118/7, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Kendlerstraße, vom 1. April 2020 an, nunmehr beidseitig entlang des Gst. 685/2, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:

Die Stadträtin:

Mag.^a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. April 2020

www.stadt-salzburg.at

22. Verordnung

VO betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gem. § 15 Epidemiegesetz 1950 idgF

GZ: 01/01/29986/2020/003

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf nicht im selben Haushalt lebende Personen teilnehmen, sind untersagt.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) An Hochzeitsfeiern dürfen höchstens fünf Personen teilnehmen.
- (4) Von den Verboten nach Abs 1 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften,
 - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - zur Kinderbetreuung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - zu beruflichen Tätigkeiten,
 - in Massenförderungsmitteln,
 - in den in § 2 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 genannten Betrieben.

(5) Die Verordnung BGBl II Nr 98/2020 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald sie im Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) kundgemacht wird. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die auf § 15 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 11. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. April 2020

www.stadt-salzburg.at

23. Verordnung

VO betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

GZ: 01/01/30496/2020/004

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 geändert wird

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die 13. Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg GZ 01/01/30496/2020/002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz 2019 bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist möglichst klein zu halten und von einer Gruppengruppenzusammenlegung ist möglichst abzu-

sehen. Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.“

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. April 2020

www.stadt-salzburg.at

24. Verordnung

I. Waldbrandverordnung 2020

GZ: 01/01/32904/2007/090

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 03.04.2020 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 40/1975 idgF, wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des ForstG 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Stadt Salzburg in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. April 2020

www.stadt-salzburg.at

25. Kundmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau II 1/A1“, Oberndorfer Straße (L118 Bergheimer Straße), Höhe Umspannwerk Hagenau, Gst. 92/2 KG Bergheim II

Kundmachung der beschlossenen Verordnung
GZ: 05/03/32638/2018/016

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der am 30.03.2020 vom Stadtsenat auf Grundlage von Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau II 1/A1“ für den Bereich Oberndorfer Straße (L118 Bergheimer Straße), Höhe Umspannwerk Hagenau, Gst. 92/2 KG Bergheim II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. April 2020

www.stadt-salzburg.at

26. Kundmachung

Steuerterminkalender Mai 2020

GZ: 04/01/20394/2020/004

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für März 2020

Kommunalsteuer für April 2020
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) für April 2020

Grundsteuer, Abfallwirtschaftsund
Kanalbenützungsgebühr für das 2. Quartal 2020

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. April 2020

www.stadt-salzburg.at

27. Verordnung

VO betreffend Aufhebung einer Verordnung

GZ: 01/01/29986/2020/004

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 07.04.2020 betreffend Aufhebung einer Verordnung

§ 1

Die 22. Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 03.04.2020 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg, GZ 01/01/29986/2020/003, wird aufgehoben.

§ 2

Das in § 2 Abs. 1 letzter Satz der 22. Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verordnete Außerkrafttreten der auf § 15 Epidemiegesetz 1950 idgF gestützten 11. Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 11. März 2020, GZ 01/01/29986/2020/001, bleibt durch die in § 1 verordnete Aufhebung unberührt und tritt demzufolge nicht wieder in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die Stadt Salzburg in Kraft, sobald sie im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) kundgemacht wird.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. April 2020

www.stadt-salzburg.at

28. Kundmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „WÜSTENROT 1/A1“ Bereich Hans-Sperl-Straße - Alpenstraße 70

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

GZ: 05/03/59919/2019/019

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 30.3.2020 vom Stadtsenat auf Grundlage von

Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „WÜSTENROT 1/A1“ für den Bereich Hans-Sperl-Straße - Alpenstraße 70 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Die Rechtswirksamkeit dieser kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt herausgegeben wird, das diese Kundmachung enthält.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl



STADT : SALZBURG

**Amtsblatt
Sammlung**

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 7/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

15. April 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus.

Die Amtsblattsammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg